

164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Einspruch des Bundesrates (116 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabebeerhöhungsgesetz, das Gebührentgesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Einspruch des Bundesrates in seiner Sitzung am 25. November 1983 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grabher-Meyer, Dkfm. Dr. Steidl, Dr. Feurstein und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher beteiligten, beschloß der Ausschuß auf Antrag des Abgeordne-

ten Grabher-Meyer mit Stimmenmehrheit, dem Hohen Hause die Fassung eines Beharrungsbeschlusses zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der ursprüngliche Beschuß des Nationalrates vom 20. Oktober 1983, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabebeerhöhungsgesetz, das Gebührentgesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Art. 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, 1983 11 25

Rechberger
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann